

Faunistischer Bericht

Freiflächen-Photovoltaikanlage Rottenacker (Leib-/Brünnelesäcker)

Faunistischer Erfasser:

Dr. Marc Bulte
Biologe
Schmidtkunzstrasse 13
86199 Augsburg
Telefon: 0176/41747275

Bearbeiter:

Wolfgang Weiner
Dipl.-Geograph
Stadtjägerstraße 23
86152 Augsburg
Telefon: 0821/9076316



© W.Weiner

Auftraggeber:

Enviro-Plan GmbH
Hauptstraße 34
55571 Odernheim
Telefon: 06755/96936-0

Inhaltsverzeichnis

2

1. Aufgabenstellung und Untersuchungsgebiet	3
2. Habitatpotenzial	3
3. Methodik	3
4. Habitatpotenzialanalyse	4
4.1 Reptilien	4
4.2 Fledermäuse	5
4.3 Haselmaus	5
5. Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	8
5.1 Ergebnisse der Untersuchung	8
5.2 Nahrungsgäste	10
5.2.1 Konflikteinschätzung Nahrungsgäste	10
5.3 festgestellte planungsrelevante Brutvögel	10
5.3.1 Brutvögel betroffene Arten	11
5.3.2 Konflikteinschätzung Brutvögel	11
6. Fazit	12
7. Literaturverzeichnis	13

1. Aufgabenstellung und Untersuchungsgebiet

Auf dem Gebiet der Gemeinde Rottenacker, in der Nähe des Ortsteils Neudorf, plant die EnBW Solar GmbH die Errichtung zweier Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen (**Karte 1**).

Das Planungsgebiet liegt am Rand der Schwäbischen Alb im Alb-Donau-Kreis. Es liegt auf einer Meereshöhe zwischen 546 NN und 588 NN. Das Gelände steigt nach Norden leicht an. Der geplante Geltungsbereich umfasst zwei landwirtschaftliche Nutzflächen, die getrennt an der Verbindungsstraße zwischen Rottenacker und Stetten liegen.

Das nördliche Plangebiet besteht teils aus Ackerfläche, größtenteils aus Grünland. Dieses Flurstück wird auch als „Brünnelesäcker“ bezeichnet. Im Süden wird es durch einen Wirtschaftsweg begrenzt, der von einem Feldgehölz gesäumt ist. Im Osten zur Straße hin steht eine Baumreihe aus Obstbäumen mit etwas Krautsaum. Nach Norden erhebt sich eine kleine Böschung mit Gehölzen, die in eine Streuobstwiese übergeht.

Die südliche Planungsfläche mit Flurnamen „Leibäcker“, ist reines Grünland. Nach Westen zur Straße hin wird sie von einer dichten Hecke gesäumt. Im Norden stehen Einzelbäume sowie ein dichtes Feldgehölz mit höheren Bäumen. Im südlichen Drittel innerhalb der Fläche stehen fünf Halbstamm-Obstbäume. Diese sollen im Rahmen des Eingriffs gerodet werden, vgl. Titelbild.

2. Habitatpotenzial

An beide Flächen grenzen Gehölze an oder liegen innerhalb der Eingriffsbereiche.

Deswegen wurde das Potenzial dieser möglichen Habitate bzgl. Hasel- und Fledermäusen sowie Reptilien im Rahmen einer Habitatpotenzialanalyse (HPA) eingeschätzt.

Zur Erfassung der artenschutzrechtlich relevanten Vogelarten wurde eine Revierkartierung durchgeführt. Neben der Erfassung der Brutvögel sollten auch Greifvögel in Bezug auf die Nutzung als Nahrungshabitat der Planungsfläche untersucht werden.

Das Untersuchungsgebiet (UG) besteht größtenteils aus landwirtschaftlichen Nutzflächen, enthält verschiedene Gehölzstrukturen, wie Hecken, Feldgehölze mit hohen Bäumen und ältere Streuobstwiesen, sowie wenige Gebäude. Entsprechend sind Feldvögel, Gebäudebrüter, Hecken- und Höhlenbrüter im UG zu erwarten. An Nahrungsgästen sind Greifvögel zu erwarten.

3. Methodik

Die Revierkartierung fand, entsprechend den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands nach Südbeck et al. (2005), im Rahmen von sechs morgendlichen Begehungen zwischen Ende März und Anfang Juli statt (vgl. **Tab. 1**). Die genaue Wahl der Erfassungstermine erfolgte dabei unter Berücksichtigung des zu erwartenden Artenspektrums. Als Untersuchungsgebiet wurde die Planungs-/Potenzialfläche inklusive eines 200-Meter-Radius definiert. Die Erfassung erfolgte nach Sicht und Ruf.

Planungsrelevante Arten (streng geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BnatSchG) und solche, die in der Roten Liste Baden-Württemberg (Bauer, et al. 2013) oder der Roten Liste Deutschland (Ryslavy et al. 2020) mindestens in der Kategorie V (Vorwarnliste) gelistet sind,

sowie Koloniebrüter wurden während der Revierkartierung quantitativ erfasst und genau verortet. Alle restlichen Arten wurden rein qualitativ erfasst, um das gesamte Artenspektrum des Gebietes abzubilden.

Die Auswertung der Ergebnisse aus der Revierkartierung erfolgte gemäß den EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien (in Südbeck et al. 2005 gemäß Hagemeijer & Blair 1997).

Je nach Verhaltensweise des beobachteten Individuums wurde das Tier als Brutvogel (B - Brutnachweis bzw. Brutverdacht gemäß den EOAC-Kriterien), als Brutzeitfeststellung (Bf, Feststellung in passendem Bruthabitat, jedoch ohne ausreichende Sichtungen zur Ausweisung eines Brutrevieres), als Nahrungsgast (N) eingestuft.

Termine 2024	Zielarten	Temperatur [°C]	Windstärke [Bft]	Bedeckungsgrad [%], Niederschlag
25.02.	HPA	-01 bis 08	0 bis 1	25
20.03.	Brutvögel Tag	02 bis 14	0 bis 1	50
24.04.	Brutvögel Tag	01 bis 07	1 bis 3	50
10.05.	Brutvögel Tag	08 bis 17	1-bis 2	25
26.05.	Brutvögel Tag	10 bis 19	0 bis 1	25
06.06.	Brutvögel Tag	13 bis 20	0 bis 1	25
09.07.	Brutvögel Tag	23 bis 25	0 bis 1	0-37,5

Tab. 1: Übersicht über die Geländetermine 2024

Für die Habitatpotenzialanalyse fand eine Begehung in der laubfreien Zeit am 25.02.24 statt. Zur Einschätzung der Habitateignung für Reptilien, Hasel- und Fledermäuse wurden in einem 15-Meter-Radius um den Geltungsbereich eine Habitatpotenzialanalyse durchgeführt. Dabei wurden alle potenziell als Habitate für diese Arten geeigneten Strukturen erfasst und ihre Bedeutung als Lebensraum bewertet.

4. Habitatpotenzialanalyse

Die potenziellen Habitate sind in Karte 1 als H1 bis H6 dargestellt. Auf Seite 6 erfolgt eine Fotodokumentation zu den einzelnen Habitaten. Fotos © H1: M. Bulte, H2 bis H6: W. Weiner

4.1 Reptilien

Das Plangebiet liegt innerhalb des Verbreitungsgebietes von Zauneidechse und Schlingnatter. Beide Arten sind nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt. Zauneidechse und Schlingnatter kommen in ähnlichen Lebensräumen vor. Günstige Habitate sind wärmebegünstigte Hanglagen mit Mager- oder Trockenrasen, lichten Waldrändern oder Böschungen. Sie leben in offenen bis halboffenen Habitaten mit Grenzlinienstrukturen. Bereiche mit niedriger Vegetation dienen als Sonnenplätze, höhere Vegetation als Deckung. Wichtige Habitatelemente sind Verstecke, wie Lesesteinhaufen, Totholz oder Kleinsäugerbauten, auch als Winterquartier. Zauneidechsen benötigen zur Eiablage grabbare Bodenstellen. Voraussetzung für die Schlingnatter ist das Vorkommen anderer Reptilienarten, wie etwa Zauneidechse und Blindschleiche. Sie sind die Hauptbeutetiere der Schlingnatter.

Insgesamt weisen fünf der sechs betrachteten potenziellen Habitate keine geeigneten Strukturen für relevante Reptilien auf. Die Säume sind zu dicht bewachsen, teils zu kleinräumig und gehen direkt in intensiv genutztes Grün- oder Ackerland über. Lediglich die als H1 bezeichnete Böschung weist eine potenzielle Eignung auf. Sie ist nach Süden exponiert, verfügt über offenen Bodenstellen und bietet etwas Totholz. Um eine Tötung streng geschützter Reptilienarten auszuschließen, ist während der Bauphase ein Reptilienschutzzaun entlang der Böschung zu errichten. Alternativ können die Bautätigkeiten im Winter außerhalb der Aktivitätszeit stattfinden (besonders: Zauneidechse, kritischer Zeitraum: Anfang März bis Ende Oktober), damit eine Tötung von Reptilien vermieden wird.

4.2 Fledermäuse

Fledermäuse sind nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt. Im UG haben die betrachteten Gehölzbestände sicherlich eine Bedeutung als Jagdhabitate für vorkommende Fledermausarten. Bestimmte Arten nutzen Baumhöhlen oder Spalten als Sommer- und/oder als Winterquartier. Entsprechend wurden die sechs festgelegten Habitate auf Baumhöhlen geprüft. In mehreren Gehölzgruppen gibt es Baumhöhlen als mögliche Quartiere. Bis auf die fünf einzelnen Obstbäume (H6), die gefällt werden sollen, wird nicht in die Gehölzbestände eingegriffen. Somit ergibt sich nur für H6 ein Konflikt, da dort Baumhöhlen als potenzielle Quartiere vorhanden sind. Während der Erfassung 2024 waren diese allerdings von Holzameisen bewohnt.

Um eine Tötung von Fledermäusen auszuschließen, sollten die Baumhöhlen in den freistehenden Obstbäumen kurz vor der geplanten Fällung auf Besatz geprüft werden.

4.3 Haselmaus

Die Haselmaus ist nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt. Sie kommt in zusammenhängen Waldgebieten oder linearen Gehölzstrukturen wie etwa Hecken vor. Entscheidend ist eine artenreiche Strauchschicht in der sie sich kletternd fortbewegt und ihre Nahrung findet. Günstig sind dichte Strukturen wie Brombeerhecken oder Baumhöhlen in denen sie geschützt ihr winziges Nest baut. Die Haselmaus bewegt sich nur ausnahmsweise am Boden fort. Deswegen wirken Fließgewässer, Waldwege und Straßen, über denen keine Astbrücken bestehen, isolierend auf die Haselmaus und begrenzen die lokale Population. Bereits 20 m breite Streifen Offenland wirken trennend; Waldwege oder Schneisen ab 6 m Breite ohne Kronenschluss wirken bereits als deutliche Barriere, vgl. BfN-Artsteckbrief Haselmaus. Als Mindestgröße muss für eine dauerhaft überlebensfähige Population ein Areal von mindestens 20 ha mit Gehölzen bestandene Fläche zur Verfügung stehen (Bright 1993). Um den Ort Neudorf gibt es großräumige Streuobstwiesen, die nach Westen mit weiteren Gehölzbeständen verbunden sind. Von dem her ist ein Vorkommen im UG nicht ausgeschlossen. Zu den Gehölzen an oder in den Planungsflächen liegen Gehölzlücken, die 20 Meter Offenland als trennenden Streifen, teils deutlich überschreiten. Von dem her erscheint ein Vorkommen in den Gehölzen um die Planungsflächen sehr unwahrscheinlich. Bis auf die Einzelbäume, als H6 bezeichnet, wird im UG nicht in Gehölzbestände eingegriffen. Somit kann sich dort keine Beeinträchtigung der Haselmaus ergeben. Der südliche Eingriffsbereich ist ohne eine durchgängige Gehölzverbindung für die Haselmaus unerreichbar. In den freistehenden Obstbäumen H6 ist die Haselmaus sicher auszuschließen, da keine geeignete Strauchschicht und Verbindung zu weiteren Gehölzen vorhanden sind.

Abb.: H1
Böschung Streuobstwiese:

Potenzial rel. Reptilien, da
Südseite, offene Bodenstellen,
Totholz, teils lichter Bewuchs



Abb.: H2
Baumreihe Streuobst:

- Baumhöhlen mit Quartierpotenzial Fledermäuse
- Kein Potenzial für rel. Reptilien, da dichter eutropher Unterwuchs



Abb.: H3
Baumreihe mit Hecke:

- Kein Potenzial für rel. Reptilien, da dichter Unterwuchs, keine offenen Saumbereiche



**Abb.: H4
Feldgehölz mit Baumhöhlen:**

- Baumhöhlen mit Potenzial als Fledermausquartier
- Kein Potenzial f. rel. Reptilien, da dichter Unterwuchs, keine offenen Saumbereiche



**Abb.: H5
Dichte Hecke mit Bäumen und Brombeeren:**

- Kein Potential für rel. Reptilien, da dichter Unterwuchs, keine offenen Saumbereiche



**Abb.: H6
Freistehende Obstbäume
(im Hintergrund):**

- Baumhöhlen, 2024 von Ameisen besiedelt
- Unbesetztes mittelgroßes Nest



5. Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

5.1 Ergebnisse der Untersuchung

Artname deutsch	Wissenschaftlicher Name	Status	RL BW	RL D	Reviere/ Brutpaare	Vogel- schutzricht- linie
			2021	2020		
Amsel	Turdus merula	B	*	*		
Bachstelze	Montacilla alba	N	*	*		
Blaumeise	Parus caeruleus	B	*	*		
Buchfink	Fringilla coelebs	B	*	*		
Buntspecht	Dendrocopos major	B	*	*		
Dorngrasmücke	Sylvia communis	B	*	*	2	Art. 4 (2)
Elster	Pica pica	N	*	*		
Feldlerche	Alauda arvensis	B	3	3	7	Art. 4 (2)
Feldsperling	Passer montanus	B	V	V	5	
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla	B	*	*		
Goldammer	Emberiza citrinella	B	V	*	4	
Graureiher	Ardea cinerea	N	*	*		Art. 4 (2)
Grünfink	Carduelis chloris	B	*	*		
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	B	*	*		
Hausperling	Passer domesticus	B	V	*	2	
Klappergrasmücke	Curruca curruca	B	V	*	1	Art. 4 (2)
Kleiber	Sitta europaea	B	*	*		
Kohlmeise	Parus major	B	*	*		
Mäusebussard	Buteo buteo	N	*	*		
Mönchgrasmücke	Sylvia atricapilla	B	*	*		
Neuntöter	Lanius collurio	Bf	*	*		Anh. I
Rabenkrähe	Corvus corone	N	*	*		
Rauchschwalbe	Hirunda rustica	B	3	V	1	
Ringeltaube	Columba palumbus	N	*	*		
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	B	*	*		
Rotmilan	Milvus milvus	N	*	*		Anh. I
Schwarzmilan	Milvus migrans	N	*	*		Anh. I
Singdrossel	Turdus philomelos	B	*	*		
Sperber	Accipiter nisus	N	*	*		
Star	Sturnus vulgaris	B	*	3	3	
Stieglitz	Carduelis carduelis	N	*	*		
Turmfalke	Falco tinnunculus	N	V	*		
Wacholderdrossel	Turdus pilaris	N	*	*		
Wiesenschafstelze	Motacilla flava	B	V	*	1	Art. 4 (2)
Wintergoldhähnchen	Regulus regulus	B	*	*		
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	B	*	*		
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	B	*	*		

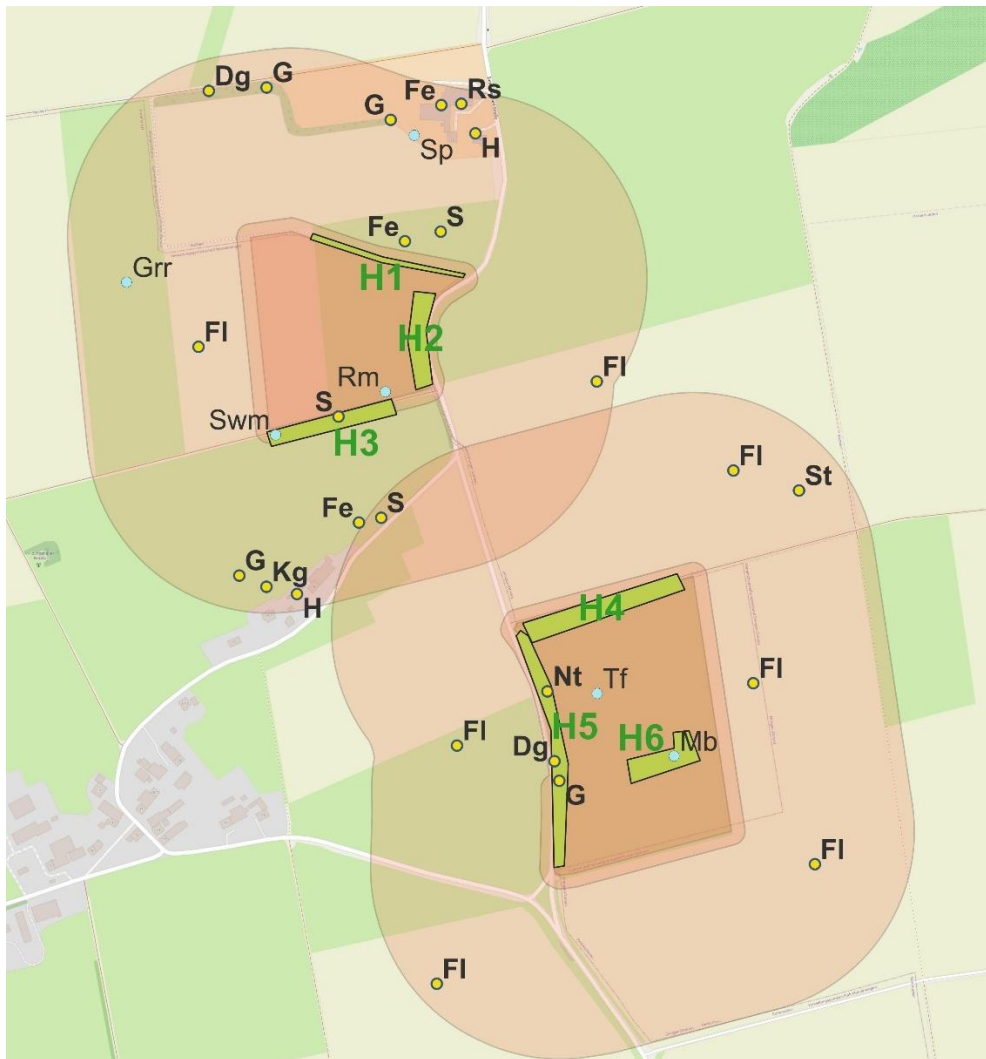
Tab. 2: Gesamtartenliste der Revierkartierung

Bewertung des Status (gemäß EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien): B = Brutverdacht, Brutnachweis, Bf = Brutzeitfeststellung, N = Nahrungsgast.

Schutzstatus gemäß Rote Liste Deutschland (RYSILAVY et al. 2020) bzw. Rote Liste Baden-Württemberg (KRAMER, et al. 2022): * = nicht gefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet,

VS-RL: Vogelschutzrichtlinie **Anhang I:** Arten für deren Schutz besonderer Maßnahmen ergriffen werden müssen (Ausweisung von Schutzgebieten), **Art. 4 (2):** nicht in Anhang I aufgeführte, regelmäßig auftretende Zugvogelarten, **Fett:** alle streng geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG, alle Arten **bes. geschützt** nach BNatSchG.

grün markierte Zeilen: naturschutzrechtlich relevante Arten



Karte 1: Planungsrelevante Vogelarten, Lage des Untersuchungsgebietes

Kartengrundlage: © OpenStreetMap Mitwirkende

Gelb: Brutzeitfeststellung/Brutverdacht/Revier; Blau: Nahrungsgäste

Dg = Dorngrasmücke, FI = Feldlerche, G = Goldammerrevier, Grr = Graureiher, H = Haussperling,

Fe = Feldsperling, Kg = Klappergrasmücke, Mb = Mäusebussard, Nt = Neuntöter, Rs =

Rauchschwalbe, Rm = Rotmilan, S = Star, Sp = Sperber, St = Wiesenschafstelze, Swm = Schwarzmilan,

Tf = Turmfalke

H1-H6: potenzielle Habitate mit Gehölzen

Im UG konnten insgesamt 37 verschiedene Vogelarten erfasst werden. Zwölf der Vogelarten wurden als Nahrungsgast, 24 Arten wurden als Brutvögel, eine als Brutzeitfeststellung

eingeschätzt. (vgl. **Tab. 1**). Bei 21 Arten handelt sich um weit verbreitete, ungefährdete, größtenteils häufige Arten mit günstigem Erhaltungszustand. Im Folgenden werden die 16 verbleibenden planungsrelevanten Vogelarten besprochen:

5.2 Nahrungsgäste

Als Nahrungsgäste innerhalb des UG traten wiederholt die Greifvögel Mäusebussard, Turmfalke und Rotmilan auf. Sie bejagten oder überflogen mehrfach das offene Agrarland im UG an vielen Orten. Hinweise auf einen Brutplatz dieser Arten im UG gab es nicht. Beim Turmfalken könnte aufgrund der Flüge der Brutplatz in der Siedlung Neudorf liegen. Einmalig konnte ein Sperber im Bereich von Hecken nachgewiesen werden. Der Sperber nutzt Deckung im offenen Gelände für seine Jagd auf Kleinvögel.

Der Schwarzmilan konnte einmalig als überfliegendes Paar während der Zugzeit und einmal im Juli als ansitzender Jungvogel in dem Feldgehölz H3 südlich der nördlichen Fläche erfasst werden.

Der Graureiher wurde einmalig auf einer landwirtschaftlichen Fläche westlich der nördlichen Planungsfläche beobachtet. Der Graureiher fängt im offenen Kulturland bevorzugt kleine Säugetiere.

Die genannten Arten sind ungefährdet. Der Turmfalke wird in der in der Vorwarnliste BWs geführt. Alle Greifvogelarten sind streng geschützt.

5.2.1 Konflikteinschätzung Nahrungsgäste

Durch die Überbauung mit PV-Modulen verliert der Rotmilan als Flugjäger einen kleinen Teil seines großräumigen Jagdhabitates. Der Rotmilan kann auf ähnliche offene Habitate im weiteren Umkreis ausweichen. Die Randflächen des Plangebiets bleiben weiterhin nutzbar. Da kein Brutplatz im UG lag, kann ausgeschlossen werden, dass es sich um ein essenzielles Nahrungshabitat handelt.

Mäusebussard und Turmfalke können die Flächen auch mit Modulen und Zäunung zur Ansitzjagd nutzen. Die Jagdhabitate des Sperbers werden durch eine PV-Anlage nicht beeinträchtigt. Graureiher und Schwarzmilan können das umgebende Offenland weiterhin bejagen.

5.3 festgestellte planungsrelevante Brutvögel

Insgesamt wurden 16 planungsrelevante Arten im UG erfasst, davon wurden neun als Brutvögel und eine als Brutzeitfeststellung eingeschätzt.

Aus der Gilde der Heckenbrüter wurden Dorn- und Klappergrasmücke, Goldammer und Neuntöter kartiert. Die genannten Arten haben ihre Bruthabitate meist in freistehenden Hecken im Offenland. Die Klappergrasmücke brütet auch in Gärten in Siedlungen, während die anderen Arten dort nicht vorkommen. Die Nahrungssuche findet meist in Säumen der Gehölze oder im offenen Kulturland statt. Wegen des merklichen Bestandrückganges werden Goldammer und Klappergrasmücke in der Vorwarnliste BWs gelistet.

Ein Brutrevier der Klappergrasmücke lag am Ortsrand von Neudorf in einem Garten.

Ein männlicher Neuntöter wurde einmalig im Mai in der Hecke der südlichen Fläche (H5) gesichtet. Er wurde als Brutzeitfeststellung eingeordnet. Möglicherweise handelte es sich um einen reviersuchenden oder ziehenden Vogel.

In derselben Hecke (H5) bestand auch Brutverdacht für eine Dorngrasmücke. Ein weiterer Nachweis dieser Art lag an einem Gehölz bestandenen Damm am nördlichen Rand des UG. Insgesamt wurden vier Reviere der Goldammer festgestellt. Zwei davon lagen an dem obig genannten Damm im Norden. Eins in der Nähe der Siedlung. Ein viertes in der südlichen Planungsfläche in der Hecke H5.

Aufgrund des Vorhandenseins von Gebäuden kamen im UG gebäudebrütende Vogelarten vor. Im nördlichen landwirtschaftlichen Betrieb wurde die Rauchschwalbe, die meist in Viehställen brütet, kartiert. Dort und in der Siedlung tritt auch der Hausperling als Gebäudebrüter auf.

Weitere Höhlenbrüter im Gebiet waren Feldsperling und Star. Je ein Brutrevier der beiden Arten lagen in den beiden höhlenreichen älteren Streuobstwiesen. Mehrere Paare des Feldsperlings brüteten in Höhlungen des nördlichen Anwesens. Ein weiterer Brutverdacht für den Star lag in dem Feldgehölz H3.

Rauchschwalbe und Star werden wegen ihres Bestandrückganges in den Roten Listen BWs bzw. DEs als gefährdet eingestuft. Haus- und Feldsperling sind in der Vorwarnliste BW gelistet.

Von den Vogelarten des Offenlandes wurden die Feldlerche mit sieben Revieren und die Wiesenschafstelze mit einem Revier im UG festgestellt. Die Feldlerche gilt in den Roten Listen BWs und DEs als gefährdet.

Das Revierzentrum einer Wiesenschafstelze lag nordöstlich der südlichen Fläche mit einem deutlichen Abstand von ca. 150 Metern.

Diese Fläche wurde von fünf Feldlerchenrevieren umringt. Aufgrund der Ausstattung mit unterschiedlichen Gehölzen lagen vier der Reviere über 100 Meter vom Eingriffsbereich entfernt. Feldlerchen halten immer Abstand zu Überhöhungen im Gelände. Ein Revier auf der Ostseite lag nur knapp 50 Meter außerhalb.

Um das nördliche Plangebiet lag ein Revier im Westen mit knapp 70 Metern Abstand sowie ein weiteres fernab im Osten des UG.

5.3.1 Brutvögel betroffene Arten

Vom Eingriff durch baubedingte Störung während der Brutzeit betroffen sind Goldammer und Dorngrasmücke in der Hecke H5.

Bei dem brutverdächtigen Star bei H3 wird keine Beeinträchtigung angenommen, da das Feldgehölz durch einen Wirtschaftsweg klar vom Eingriffsbereich getrennt ist. Darüber hinaus ist der Star ein Kulturfolger, der in direkter Nähe des Menschen brütet.

Durch die Überbauung mit Solarmodulen und die Zäunung sind zwei Reviere der Feldlerche betroffen. Durch die Kulissenwirkung verlieren sie einen Teil ihrer Reviere.

5.3.2 Konflikteinschätzung Brutvögel

Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG

Auf der südlichen Vorhabenfläche kommen die planungsrelevanten Vogelarten Dorngrasmücke und Goldammer in der Hecke H5 vor. In die Hecke wird nicht direkt eingegriffen. Allerdings ist sowohl für das Goldammer- als auch für das Dorngrasmückenrevier durch die direkt anschließende Baufläche von einer vorhabenbedingten Störung während der Bauphase auszugehen, die zu einer Brutaufgabe, und somit zu einer Tötung von Jungvögeln führen kann. Um diese Störung zu vermeiden,

sollte während der artspezifischen Brutzeiten (von Mitte März bis Ende Juli) eine Distanz von den Bauflächen zu den Hecken eingehalten werden. Nach Gassner (2010) ist eine Distanz von 15 Meter für die Goldammer und 10 Meter für die Dorngrasmücke ausreichend.

Alternativ kann die Bauphase auch außerhalb der Brutzeit der beiden Arten erfolgen oder durch den Start der Bauarbeiten vor Brutbeginn eine Vergrämung stattfinden und somit ein Konflikt vermieden werden. Nach Abschluss der Bauphase ist nicht von weiteren vorhabenbedingten Störungen oder Beeinträchtigungen für die beiden Arten auszugehen.

Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Nach OELKE (1968) zu Meidedistanzen der Feldlerche in Bezug auf Gehölzstrukturen, wird in bis zu 50 m Entfernung von einer Störwirkung durch PV-Module ausgegangen. Zusätzlich wirkt sich die Bebauung (Kulisse) 50 Meter auch auf die zwei angrenzenden Reviere aus. Insgesamt summiert sich der Teilverlust der beiden Reviere auf ein Revier. Entsprechend ist ein Revier der Feldlerche vorgezogen auszugleichen.

6. Fazit

Das Artenspektrum des Untersuchungsgebietes ist stark von weit verbreiteten und häufigen Vogelarten dominiert, die an Gehölze gebunden sind. Weitere relevante Arten traten als Nahrungsgäste auf oder brüteten mit Abstand zur Planung. Feldlerche und Wiesenschafstelze konnten im Planungsgebiet nachgewiesen werden. Zwei Reviere der Feldlerche verlieren einen Teil ihres Habitats. Entsprechend ist ein Revier Feldlerche auszugleichen.

Von den festgestellten planungsrelevanten Singvogelarten ist nur für ein Goldammer- und ein Dorngrasmückenrevier von einer Betroffenheit auszugehen. Diese Betroffenheit ist durch das Einhalten einer Pufferzone von 10 bzw. 15 Metern während der artspezifischen Brutzeiten zu vermeiden. Als Alternative können die Baumaßnahmen auch außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden oder durch den Start der Bauarbeiten vor Brutbeginn eine Vergrämung stattfinden und somit ein Konflikt vermieden werden.

Vorkommen von planungsrelevanten Reptilien wurden nicht festgestellt, aber können auch nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Es werden vorhabenbedingt keine potenziellen Reptilienhabitate zerstört, aber eine Tötung einzelner Tiere während der Bauphase ist nicht auszuschließen. Um eine Tötung zu vermeiden, ist während der Bauphase ein Reptilienschutzzaun entlang der nördlichen Böschung (H1) zu errichten. Alternativ kann die Bauzeit außerhalb der Aktivitätsphase von Reptilien erfolgen.

Im Bereich der südlichen Fläche sollen fünf Obstbäume (H6) gerodet werden. In diesen liegen Baumhöhlen, die für Fledermäuse potenzielle Quartiere darstellen.

Um eine Tötung im Rahmen der Fällung auszuschließen, müssen die Baumhöhlen kurz vor der Rodung auf Fledermäuse überprüft werden. Ebenso das mittelgroße Nest. Die Fällung darf nur außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen. Die abgesägten Stämme mit den Höhlen sollten auf der Planungsfläche an andere Bäume senkrecht angelehnt oder anders angebracht werden und so als mögliche Quartiere auch für andere Arten erhalten bleiben. Alternativ zur Fällung können Obstbäume, nach einem Rückschnitt, auch verpflanzt werden.

Dem Vorhaben stehen aus faunistischer Sicht bei Umsetzung der genannten Maßnahmen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG keine artenschutzrechtlichen Gründe entgegen.

19.01.2025

Wolfgang Weiner

7. Literaturverzeichnis

Bauer, H.-G., Boschert, M., Förchler, M. I., Hölzinger, Kramer, J., Mahler, M. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW)/Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

BfN: Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen, Band II.6 Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutauffälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen

Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) e.V. (2019): Solarparks – Gewinne für die Biodiversität, Berlin.

Bundesrepublik Deutschland: Bundesnaturschutzgesetz (BnatSchG). Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, Inkrafttreten am 24. Dezember 1976, Letzte Neufassung vom 29. Juli 2009; (BGBl. I S. 2542), Inkrafttreten der; letzten Änderung überw. 1. März 2022; (Art. 4 G vom 18. August 2021).

Gassner, E. et al. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung, Heidelberg.

Hagemeijer, W. J. M./Blair, M.J. (1997): The EBCC Atlas of European Breeding Birds: Their Distribution and Abundance. – London. (EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien).

Juskaitis, R., Büchner S. (2010): Die Haselmaus, Hohenwarsleben

Oelke, H. (1968): Wo beginnt bzw. wo endet der Biotop der Feldlerche? Journal für Ornithologie 109 (1).

Ryslavy, T. (2020): Rote Liste Deutschland in „Berichte zum Vogelschutz“ 57 (2020): S.13-112, Hrsg.: Deutscher Rat für Vogelschutz (DRV) e.V. und Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V.

Kramer, M., H.-G. Bauer, F. Bindrich, J. Einstein & U. Mahler (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland, Magdeburg.

Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. FuE-Vorhaben im

Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz –
FKZ 3507 82 080,
Hannover, Marburg.

Südbeck, P. et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel in
Deutschland, Radolfzell.

Svensson, L. et al. (2009): Der Kosmos-Vogelführer, aktualisierte Ausgabe 2015,
Stuttgart.